



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
03.12.2022 – Nr. 16/25

Jahresabschluss 2020 des KommunalServiceVerbandes

Die Verbandsversammlung des Kommunal-ServiceVerbandes hat in ihrer Sitzung am 26.10.2022 den Jahresabschluss des Jahres 2020 beschlossen und dem Vorstand für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Gemäß § 114 (2) Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vom 05.12.2022 bis 13.12.2022 während der Öffnungszeiten wie folgt aus: Kommunal-ServiceVerband im Rathaus 35649 Bischoffen, OT Niederweidbach, Schulstraße 23, Untergeschoss Zimmer U02. Vereinbaren Sie bitte zuvor einen Termin.

Daneben können die Jahresabschlüsse auch auf unserer Homepage www.ksv-aartal.de eingesehen werden.

Bischoffen, 10.11.2022

KommunalServiceVerband

Verbandsvorstand

gez. Marco Herrmann

Verbandsvorsteher

im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 Euro
mit einem Saldo	0,00 Euro
ausgeglichen/mit einem Überschuss von	0 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.900,00 Euro
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.500,00 Euro
mit einem Saldo von	4.400,00 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
mit einem Saldo von	0,00 Euro
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	4.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite werden nicht beantragt.

§ 5 – 1.) Mitgliedbeitrag / Umlage

Die Mitgliedsbeiträge/Umlagen werden gemäß § 23 Abs. 4 der Verbandsatzung für das Haushaltsjahr 2023 auf 339.600 Euro wie folgt festgesetzt (Durchschnitt der FiBu-Buchungen der Jahre 2019 -2021):

Gemeinde Buchungen % Teilbetrag Euro
a) Bischoffen 36.030 23,14 78.573,67 Euro
b) Hohenahr 53.774 34,53 117.270,60 Euro
c) Mittenaar 37.948 24,37 82.756,45 Euro
d) Siegbach 27.971 17,96 60.999,28 Euro
Gesamt 155.723 100 339.600,00 Euro

Als Buchung im Sinne dieser Festsetzung gilt die im FiBu-Journal ausgewiesene Buchungszeile.

2.) Gebühr Kassengeschäfte Dritter
Für die Kassengeschäfte Dritter werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grundgebühr (Organisationspauschale)

1.000,00 Euro /jährlich

2. Buchungsgebühr

1,95 Euro / pro Buchung

Als Buchung im Sinne dieser Festsetzung gilt die im FiBu-Journal ausgewiesene Buchungszeile.

§ 6 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.

2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird der Verbandsvorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Verbandsvorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Bischoffen, 26.10.2022

Der Verbandsvorstand

gez. Marco Herrmann, Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des KommunalserviceVerbandes für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 26.10.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	404.600,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf *)	404.600,00 Euro

*) inklusive Finanzerträge

mit einem Saldo 0,00 Euro

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises hat unseren Haushalt geprüft, unsere Haushaltssatzung enthält weder zustimmungsbedürftige noch genehmigungspflichtige Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.12.2022 bis 13.12.2022 während der

Öffnungszeiten wie folgt aus: Kommunal ServiceVerband im Rathaus 35649 Bischoffen, OT Niederweidbach, Schulstraße 23, Untergeschoss Zimmer U02.

Daneben kann der Haushalt auch über unsere Homepage „www.ksv-aartal.de“ eingesehen werden.

Bischoffen, 10.11.2022

KommunalServiceVerband

Verbandsvorstand

gez. Marco Herrmann

Verbandsvorsteher

Teil III – Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6–9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen,

der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2–4 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaut Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach

§ 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Herbornseelbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Verbandsversammlung am 16.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

Im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.293.350 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-1.293.350 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro
im außerordentlichen Ergebnis	

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 Euro
mit einem Saldo von

ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von 0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 41.050 Euro
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 570.000 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -570.000 Euro
mit einem Saldo von 41.050 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -171.300 Euro
mit einem Saldo von -171.300 Euro

Ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von -130.250 Euro festgesetzt.

§ 2 Kredite werden nicht veranschlagt.
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredite), die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
§ 5 Die Mitgliedsbeiträge werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt | Finanzhaushalt

a) Mittenaar | 556.136,94 Euro | 329.862,70 Euro
b) Herborn | 404.863,03 Euro | 240.137,30 Euro
Gesamt | 961.000,00 Euro | 570.000,00 Euro

§ 6 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendun-

gen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.

2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Versammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
3. Investitionen die ein Gesamtvolumen von 50.000 Euro übersteigen gelten im Sinne von § 12 GemHVO als erheblich.

Mittenaar, im November 2022
Abwasserverband Herbornseelbach
Der Vorstand
Markus Deusing
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Genehmigung liegt vor, sie hat folgenden Wortlaut:

Der Kreisausschuss
Abteilung Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Verkehr, Kommunal- und Finanzaufsicht - Verbandsaufsicht
Datum: 18. November 2022

„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Verbandsvorsteher Deusing, im Sinne der geltenden rechtlichen Grundlagen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasser-verbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) und der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Coronapandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 65, S. 915), erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Herbornseelbach die Genehmigung (hier allgemeine

Zustimmung) 2023 zur Inanspruchnahme von Kassen- bzw. Liquiditätskrediten bis zu dem in § 4 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Höchstbetrags von 200.000,00 Euro (in Worten: Zweihunderttausend Euro).
Auflagen 2023:

1. Die Haushaltsbegleitverfügung ist entsprechend § 50 Abs. 3 HGO den Mitgliedern der Versammlung in geeigneter Form bekannt zu machen; hierüber ist uns ein Nachweis sowie der Nachweis der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO bis zum 20. Dezember 2022 vorzulegen.

2. Wir erwarten, dass die geplanten Investitionen einer sogenannte Baukostenkontrolle unterzogen werden und der jeweilige Status in das Berichtswesen des Verbandes einfließt.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Jochem, Verwaltungsobererrat“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.12.2022 bis 13.12.2022 während der Öffnungszeiten im Rathaus Mittenaar, OT Bicken, Leipziger Straße 1, Zimmer 12 aus.
Mittenaar, 18.11.2022
Abwasserverband Herbornseelbach
Der Vorstand
gez. Markus Deusing, Verbandsvorsteher

Hinweis der Gemeindekassen Mittenaar und Siegbach (KommunalServiceVerband)

Haben Sie Ihre Zahlung schon geleistet? Die Gemeindesteuern und Abgaben für das 4. Quartal wurden am **15.11.2022** fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die Gemeindekassen verpflichtet nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) das kostenpflichtige Mahn- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen. Dabei werden dann Mahngebühren, Säumniszuschläge und ggf. Vollstreckungsgebühren nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Eine Mahnung darf bereits eine Woche nach Fälligkeit erstellt werden (§ 19 HessVwVG).

Wenn Sie also unnötige Kosten vermeiden möchten nutzen Sie doch die Möglichkeit des bewährten Bankeinzugverfahrens (SEPA). Ein Formular finden Sie auch auf der Internetseite des KSV: www.ksv-aartal.de

2022 – 50 Jahre gemeinsam

Bicken + Ballersbach + Offenbach + Bellersdorf

Verantwortlich: Markus Deusing, Hermann Steubing, Gerold Meckel

Große Projekte von 1995 bis heute: Die Gewerbeparkstraße für Ballersbach West!



Engste Verhältnisse im Dorf!



Gestein derer von Nassau-Dillenburg aus dem Schlossbergtunnel!



Versprechen gehalten – neue Zufahrt für Ballersbach West gebaut!